

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Gebühren für die
Inanspruchnahme von Leistungen auf Friedhöfen der Stadt Königs Wusterhausen
- Friedhofsgebührensatzung Königs Wusterhausen -**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2007 (Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 1 Seite 8 vom 23.01.2008) auf der Grundlage der §§ 5 und 35 (2) Nr. 10 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) - GO -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S.170) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11. 2002 (GVBl. I, S.226) in den jeweils geltenden Fassungen sowie der Satzung über die Ordnung, Benutzung und Gestaltung der Friedhöfe sowie die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Königs Wusterhausen -Friedhofsordnung Königs Wusterhausen-, beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 24. September 2007, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Königs Wusterhausen, nachfolgend Stadt genannt, gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

- Friedhof Deutsch Wusterhausen / Diepensee,
- Friedhof Kablow,
- Friedhof Königs Wusterhausen,
- Friedhof Niederlehme,
- Friedhof Senzig,
- Friedhof Wernsdorf,
- Friedhof Zeesen,
- Friedhof Zernsdorf / Kablow - Ziegelei,
- Waldfriedhof Zernsdorf.

§ 2

Gebührengegenstand

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen auf der Grundlage der Friedhofsordnung in der jeweils geltenden Fassung durch die Stadt Benutzungsgebühren und Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Für alle mit der Gebührenerhebung nach dieser Satzung in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Stadt zu entrichten.

§ 3

Bemessung und Höhe der Gebühren

Die Gebühren und deren Höhe bemessen sich nach den in den §§ 6 und 7 dieser Satzung dargestellten Leistungen.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren und der Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen sind die bestattungspflichtige Person und der Benutzer der Friedhofseinrichtungen.
- (2) Schuldner der Verwaltungsgebühren ist der Antragsteller.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5**Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und der damit in Zusammenhang stehenden Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 6**Gebühren für Grabstätten**

- (1) Für die Bestattung / Beisetzung in Grabstätten werden nachfolgende Gebühren erhoben:

1. für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab je Grabstelle (25 Jahre):	580,00 €
2. für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab (20 Jahre):	365,00 €
3. für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Erbgrab (30 Jahre):	955,00 €
4. für ein Reihengrab:	
a) für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (20 Jahre):	390,00 €
b) für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (25 Jahre):	580,00 €
c) Urnenreihengrab (20 Jahre):	255,00 €
5. für die Beisetzung in einer Gemeinschaftsreihengrabstelle	580,00 €
6. für die Beisetzung in	
a) Urnengemeinschaftsanlagen,	255,00 €
b) Baumurnengrabstätten	395,00 €
7. für die Beisetzung in einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte:	255,00 €
8. für die Bestattung/Beisetzung von Verstorbenen, die zum Zeitpunkt des Sterbefalles nicht mit Hauptwohnsitz in der Stadt gemeldet waren:	
a) für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab je Grabstelle (25 Jahre):	705,00 €
b) für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab (20 Jahre):	445,00 €
c) für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Erbgrab (30 Jahre):	1.165,00 €
d) für ein Reihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (20 Jahre):	475,00 €
e) für ein Reihengrab ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (25 Jahre):	705,00 €
f) für ein Urnenreihengrab (20 Jahre):	310,00 €
g) für die anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte:	310,00 €
h) für die Gemeinschaftsreihengrabstellen	705,00 €
i) für die Urnengemeinschaftsanlage	310,00 €
j) für die Baumurnengrabstätten	480,00 €
- (2) Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstätten (Doppelwahlgrabstätten o. ä.) ist die Gebühr auch für noch unbelegte Stellen zu entrichten.
- (3) Die Gebühren für die Verlängerungen des Nutzungsrechtes betragen pro Jahr 1/20, 1/25, 1/30 des jeweiligen Gebührensatzes nach Absatz 1.
- (4) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrab- oder Urnenwahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist eine Ausgleichsgebühr für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Grabanlage zu entrichten.
- (5) Für die Bestattung/Beisetzung Verstorbener, die zum Zeitpunkt des Sterbefalles nicht mit Hauptwohnsitz in der Stadt gemeldet waren, kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen die jeweilig zu entrichtende Gebühr gemäß Absatz (1) Nummer 1 bis 8 erhoben werden.

§ 7**Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:
1. Benutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier einschließlich Nutzung und Beheizung der Halle (bei Verzicht auf eine oder mehrere Leistungen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung): 122,00 €
 2. Leistungen zur Grabpflege, (z. B. Wasserentnahme und Abraumbeseitigung) für die Dauer des Nutzungsrechts bzw. der Ruhezeit:
 - a) für Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 149,00 €
 - b) für Reihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr: 276,00 €
 - c) für Urnenreihengrabstätten: 56,00 €
 - d) für Wahlgräber je Grabstätte: 276,00 €
 - e) für Urnenwahlgrabstätten (4 Urnen): 131,00 €
 - f) für Erbwahlgräber: 409,00 €
 - g) für Beisetzungen in anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten: 189,00 €
 - h) für Beisetzungen in Gemeinschaftsreihengrabstellen (ohne Pflege, Herrichtung und Grabmahl) 276,00 €
 - i) für Beisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen (ohne Pflege, Herrichtung und Grabmahl) 56,00 €
 - j) für Beisetzungen in Baumurnengrabstätten (ohne Pflege, Herrichtung und Grabmahl) 151,00 €.
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt die Gebühr pro Jahr 1/20, 1/25, 1/30 des jeweiligen Gebührensatzes.

§ 8**In-Kraft-Treten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.